



# Tanzförderkonzept Köln

Stand: 18. Januar 2011

# **Tanzförderkonzept Köln**

**Beschluss des Ausschusses Kunst und Kultur vom 18. Januar 2011**

- 1. Vorbemerkung**
- 2. Förderschwerpunkte und Ziele**
- 3. Situationsanalyse**
- 4. Förderinstrumente**
- 5. Vergabestrukturen**
- 6. Möglichkeiten der Weiterentwicklung**
- 7. Evaluierung**
- 8. Zeitplan**

# Tanzförderkonzept Köln<sup>1</sup>

## 1. Vorbemerkung

Um eine qualitativ überzeugende und in der Spitze national und international konkurrenzfähige Tanzarbeit in einer Stadt zu erzeugen und um eine ebensolche Tanzszene zu etablieren, bedarf es einer ziel- und ergebnisorientierten Förderpolitik. Das Augenmerk darf dabei nicht nur auf die Tanzschaffenden und deren Produktions- und Aufführungsbedingungen gerichtet werden. Beachtenswert ist ebenso wie die Wirkungen und die Relevanz von Tanz in der Gesellschaft sind. Es geht um die ständige Sensibilisierung für diese Kunstform in allen Alters- und Gesellschaftsschichten. Der Tanz und die Tanzschaffenden müssen mehr denn je die Menschen abholen, wo sich diese befinden – und zwar unabhängig von deren kulturellen Hintergründen - um sie an die sinnliche Wirkung und Wirklichkeit des Tanzes heranzuführen: im Kindergarten oder in der Schule, im Krankenhaus oder im Altenheim, auf der Straße, im Theater, real und virtuell im Internet. Diese Aufzählung veranschaulicht bereits das breite Spektrum der Kunstsparte Tanz und die möglichen Arbeitsfelder der Choreografinnen, Choreografen, Tänzerinnen und Tänzer in einer lebendigen Stadt.

Der Standort Köln hat für den freien zeitgenössischen Tanz in Nordrhein-Westfalen eine herausragende Stellung. Die Stadt verfügt über das größte Potenzial freischaffender Tänzerinnen, Tänzer, Choreografinnen und Choreografen in NRW. Nach einer Erhebung des NRW Landesbüro Tanz, herausgegeben 2009, ist in Köln circa ein Drittel der nordrhein-westfälischen freien Tanzszene angesiedelt. Darüber hinaus besitzt die Stadt Bedeutung als wichtiger Hochschulstandort für die professionelle Tanzausbildung sowie ergänzende Ausbildungsgänge im Bereich Medienkunst an der Kunsthochschule für

---

<sup>1</sup> Dem vorliegenden Förderkonzept liegt eine Vielzahl von Anregungen aus der freien Tanzszene Kölns zugrunde. Diese hat in unterschiedlichen Konstellationen die Erarbeitung des Verwaltungsentwurfs kritisch begleitet. Teile dieses Entwurfs sind Übernahmen aus einem Text, der aus der freien Szene parallel zu diesem Konzept erarbeitet worden ist.

Medien. Außerdem ist sie Standort des international renommierten Tanzarchivs und des Tanzmuseums sowie des NRW Landesbüro Tanz.

Das größte Manko ist die unzureichende räumliche Infrastruktur für die Produktion und Aufführung freier professioneller Tanzinszenierungen. Dies wirkt sich beeinträchtigend für die künstlerische und wirtschaftliche Entwicklung der Szene aus. Um die künstlerische Entwicklung von Kölner Ensembles zu optimieren, besteht großer Nachholbedarf in der Schaffung von Tanzinfrastruktur.

Die Erstellung des vorliegenden Konzeptes dient unter anderem der Vereinheitlichung der Förderinstrumente im Bereich der darstellenden Kunst. Freien Tanzproduzentinnen und -produzenten sollen grundsätzlich die gleichen Förderinstrumente zur Verfügung stehen wie den Theaterproduzentinnen und -produzenten, wobei zu berücksichtigen ist, dass für die Förderung des freien Tanzes nach derzeitigem Stand nur etwa ein Fünftel der Summe der Theaterförderung zur Verfügung steht.

## **2. Förderschwerpunkte**

Gefördert werden soll die freie professionelle Tanzszene, die sich um die künstlerische Weiterentwicklung zeitgenössischer Ausdrucksweisen des freien Tanzes bemüht, und deren künstlerischer Mittelpunkt in Köln ist.

Dafür soll eine transparente, differenzierte und nachhaltig wirksame Förderstruktur geschaffen werden, die auch Anreize für leistungsstarke auswärtige Choreografinnen und Choreografen zur Ansiedlung in Köln bieten kann.

Die Förderung ist an die Kriterien der Professionalität, der künstlerischen Qualität und des innovativen Anspruchs gebunden und erfolgt, sofern ein Vorhaben wichtige Impulse für die Tanzszene und das tanzinteressierte Publikum erwarten lässt.

Das Kriterium der Professionalität von geförderten Künstlerinnen, Künstlern und Gruppen schließt auch die Bereiche Organisation, Planung, Information und Marketing mit ein.

Nicht förderfähig sind künstlerische Vorhaben aus Bereichen, die potentiell aus sich heraus wirtschaftlich tragfähig sein können (zum Beispiel Musical/Showtanz) sowie Projekte von Amateuren oder Laien, Folklore und die Wiederbelebung historischer Tänze.

### **2.1. Ziele**

Durch die Förderung freier Tanzproduktionen soll die Position des zeitgenössischen Tanzes in der Stadt gestärkt und das vorhandene künstlerische Potenzial erhalten beziehungsweise qualifiziert werden.

Die Förderung soll dazu beitragen, die lokale, überregionale und gegebenenfalls internationale Vernetzung und Kooperation von Künstlerinnen und Künstlern zu stärken und dadurch Synergieeffekte zu erzielen. Dies kann auch durch Gastspiel- und Koproduktionsprojekte in Köln oder außerhalb Kölns erfolgen.

Um den Gruppen den kontinuierlichen Aufbau ihrer künstlerischen Perspektiven und über die Stadt hinausreichender Kooperationen zu ermöglichen, sollte leistungsstarken Ensembles mehrjährige Planungssicherheit auch in der Projektförderung eingeräumt werden.

Grundsätzlich soll die Förderung dazu beitragen, die allgemeinen Arbeitsbedingungen freischaffender Tanzkünstlerinnen und -künstler in Köln so zu verbessern, dass sie auf einem Niveau sind, welches dem Anspruch der Kulturstadt Köln auch im Vergleich mit anderen Millionenstädten entspricht. Hiervon profitiert letztlich das Publikum durch ein spannendes Kulturangebot.

Dazu ist kurzfristig die Erweiterung und Flexibilisierung der Förderinstrumente notwendig. Ohne die Schaffung eines eigenen Kölner Tanzhauses in der Größenordnung der beiden anderen NRW Tanzzentren ist das angestrebte Niveau indes nicht zu erreichen, da die Kölner Szene im NRW Vergleich und auch darüber hinaus nicht konkurrenzfähig sein wird. Das Kölner Tanzhaus ist - dem Kulturentwicklungsplan entsprechend - daher die Maßnahme im Bereich der Tanzförderung, die bei Entspannung der Haushaltslage mit Priorität verfolgt werden sollte.

Zukünftig soll ein verstärktes Interesse in die vermittelnden Aspekte bei der Produktion von zeitgenössischem Tanz sowie die Verbesserung der Außenwahrnehmung der Kölner Tanzszene durch gezieltes Marketing gelegt werden.

### 3. Situationsanalyse

Die bereits erwähnte Studie des NRW Landesbüro Tanz ermittelt für NRW (in 2009/2010) circa 100 freie Tanzschaffende, die sich in Köln mit etwa 40 Gruppierungen stark konzentrieren. Um professionelle Arbeitsbedingungen in Bezug auf Probe, Aufführung und Training in Anspruch nehmen zu können, gelingt einem Teil der Kölner Szene die Kooperation mit den Tanzzentren in Düsseldorf und Essen, deren eigene lokale Szenen mit 15 beziehungsweise 18 Gruppierungen deutlich kleiner sind.

Mit der Schaffung der Kölner Tanzresidenzen in 2009 wurde durch die Bereitstellung zweier gut ausgestatteter, zentral gelegener Probenstudios ein kleiner Schritt zur Verbesserung der infrastrukturellen Situation gemacht, der von den meisten Kölner Tanzschaffenden sehr positiv bewertet wird.

Die Studie weist für NRW einige bedenkliche Tendenzen auf, die auch für Köln Gültigkeit haben dürften. Unter anderem nennt sie Folgendes:

- Es lässt sich ein Rückgang der Gesamtproduktionstätigkeit erkennen, ebenso ein Rückgang der Aufführungstätigkeit.
- Etwa ein Drittel der Produktionen sind Soloarbeiten, wobei zu vermuten ist, dass ökonomische Zwänge nicht selten die künstlerische Entscheidung leiten.
- Circa ein Viertel der Produktionen freischaffender Choreografinnen und Choreografen gelangt nicht häufiger als 1 bis 5 mal zur Aufführung in einer Spielzeit, knapp die Hälfte aller Produktionen gelangt höchstens 10 mal zur Aufführung.
- Nur ein kleiner Teil der Tanzproduzentinnen und -produzenten ist in der Lage, die Produktionen häufig genug (20 mal und mehr) in Köln und als Gastspiel im In- und Ausland zu vermarkten und ein geringes Einkommen aus Produktionshonoraren und Überschüssen des Gastspielbetriebs zu beziehen. Die meisten Produzentinnen und Produzenten können jedoch durch ihre künstlerische Tätigkeit ihr ökonomisches Überleben nicht sichern, auch wenn öffentliche Förderung für einzelne Produktionen erfolgt ist.

Die aktuelle Kölner Situation spiegelt diese landesweiten Tendenzen. Viele der geförderten Produktionen sind finanziell zu gering ausgestattet, sei es weil der

städtische Zuschuss nicht ausreichend ist oder weil keine, beziehungsweise nicht genug Komplementärmittel seitens des Landes oder einer Stiftung akquiriert werden konnten. Dies führt oft dazu, dass Produktionen mit nur sehr wenigen Beteiligten erstellt werden. Erschwerend kommt der Mangel an Aufführungsorten hinzu, die den professionellen Standards genügen. Eine kostendeckende Bespielung der Spielstätten, die von Gruppen angemietet werden müssen, ist in den seltensten Fällen möglich, zumal die Orte häufig von den Tanzcompagnien technisch ausgerüstet werden müssen. Dies bedeutet, dass sich in der Regel nur wenige Aufführungstermine realisieren lassen, auch wenn städtische Förderung für die Erstellung der Produktion erfolgt ist. Unter diesen Bedingungen lassen sich kaum positive künstlerische und wirtschaftliche Perspektiven entwickeln<sup>2</sup>.

Wenn die freie Szene in Köln derzeit einen spürbaren Zuwachs an Künstlerinnen und Künstlern erlebt, so liegt dies zum einen an den Absolventinnen und Absolventen der Hochschule für Musik und Tanz, die ihre Laufbahn in der freien Szene beginnen wollen. Ursache dafür könnte die stärkere konzeptionelle Öffnung der Hochschule in die Stadt hinein sein, sowie die Tatsache, dass es kein städtisches Ensemble in Köln gibt, auf das an den Hochschulen hin ausgebildet werden könnte, wie zum Beispiel in Stuttgart, München oder Hamburg. Zum anderen strömen verstärkt ehemalige Tänzerinnen und Tänzer der Kölner und Bonner städtischen Kompanien in die freie Szene, wodurch eine starke künstlerische Bereicherung erfolgt.

---

<sup>2</sup> Zur Vertiefung bezüglich der aktuellen Situation der Darstellenden Künstlerinnen und Künstler wird verwiesen auf die Studie *„Report Darstellende Künste. Die Lage der Theater- und Tanzschaffenden im Kontext internationaler Mobilität“* des Internationalen Theaterinstituts und des Fonds Darstellende Künste, Mai 2009



## **4. Förderinstrumente**

Mit Blick auf die formulierten Ziele "Qualifizierung", "Vernetzung" und "überregionale Konkurrenzfähigkeit" ist eine stärkere Konzentrierung der Fördermittel sowie die weitere Differenzierung der bisherigen Fördermaßnahmen notwendig.

Jedoch müssen auch unter der Voraussetzung der Konzentration der nachfolgenden Künstlergeneration Chancen auf Förderung eingeräumt werden, zumal Köln in Bezug auf die Dichte des Hochschulangebotes und die hohe Zahl von Absolventinnen und Absolventen aus den Bereichen Tanz und Visual Arts ein Alleinstellungsmerkmal in NRW besitzt. Um die Tanzszene künstlerisch lebendig zu halten, muss Fluktuation in der Förderung möglich sein, gegebenenfalls auch zu Lasten des verständlichen Wunsches einzelner Künstlerinnen und Künstler dauerhaft gefördert zu werden.

Dem widerspricht nicht das Ziel der neuen Förderkonzeption, für befristete Zeiträume größere Planungssicherheit herzustellen und damit die Position der Gruppen anderen Förderern gegenüber und bei der überregionalen Vernetzung zu stärken.

Zukünftig sollen der freien Tanzszene folgende Förderinstrumente zur Verfügung stehen:

### **4.1. Konzeptionsförderung**

Qualitativ herausragende und auch in Bezug auf ihre Organisationsstruktur professionell arbeitende Choreografinnen und Choreografen beziehungsweise Gruppen, deren künstlerischer Mittelpunkt in Köln ist, die sich bereits durch mehrjährige künstlerische Erfolge ausgewiesen haben, und die sich auch im überregionalen Kontext behaupten können, sollen zukünftig die Möglichkeit einer dreijährigen Konzeptionsförderung erhalten. Sie wird auf der Grundlage eines vom Antragsteller ausgearbeiteten Konzeptes vergeben, welches den Zeitraum der nächsten drei Jahre umreißt, inklusive einer Skizzierung der geplanten Projekte, der künstlerischen Zielsetzung und der längerfristigen Entwicklungsperspektive, und das außerdem das quantitative Angebot und die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Konzeptes erkennbar macht.

Etwa ein Jahr vor Ablauf des Förderzeitraumes wird die Qualität der bisherigen Arbeit bewertet und gegebenenfalls über die ebenfalls auf drei Jahre befristete Fortsetzung der Konzeptionsförderung entschieden.

Aufgrund der zu geringen Mittel für die Tanzförderung, mit denen weder eine umfassende Bestandsicherung noch eine Dauerbezuschussung einzelner Künstlerinnen und Künstler zu leisten ist, soll die Zahl der Konzeptionsförderungen im Tanz auf maximal drei begrenzt werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen, das heißt bei überragender künstlerischer Qualität, soll ein Empfänger mehr als zweimal in Folge vom Beirat vorgeschlagen werden können. Dies entspricht auch der Maxime eines notwendigen Wechsels bei der Förderung. Die maximale Höhe der Förderung ist den Möglichkeiten des städtischen Haushalts anzupassen und wird den Gruppen vor der Bewerbung zur Konzeptionsförderung bekanntgegeben. Die Fördersumme sollte jedoch die erhöhten Anforderungen an das Rechnungswesen einer Gruppe rechtfertigen. Die gleichzeitige Beantragung von Projektkostenzuschüssen ist für konzeptionsgeförderte Gruppen ausgeschlossen.

#### **4.2. Dreijährige Projektförderung**

Im Bereich der Projektkostenbezuschussung soll als neues Förderinstrument zukünftig (nach dem Vorbild des Landes) eine auf drei Jahre angelegte Projektförderung eingeführt werden. Diese soll herausragenden Gruppen, deren künstlerischer Mittelpunkt in Köln ist, zur Realisierung ihrer Projektideen und zur Unterstützung ihrer künstlerischen Weiterentwicklung eine deutlich verbesserte Planungssicherheit einräumen. Auch zum Erhalt der dreijährigen Projektförderung müssen mehrjährige künstlerische Erfolge sowie kontinuierliche öffentliche Präsenz durch einen regelmäßigen Spielbetrieb nachgewiesen sein.

Grundlage der Förderung soll die überzeugende Darstellung der geplanten künstlerischen Projekte in den nächsten drei Jahren sein, inklusive eines ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplanes für diesen Zeitraum. Im Rahmen der dreijährigen Projektförderung können auch Koproduktionsprojekte, Gastspielauftritte und Wiederaufnahmen Berücksichtigung finden. Betriebskosten sind im Rahmen dieser Förderart nicht förderfähig.

Die Zahl der dreijährigen Projektförderungen soll aufgrund der knappen Mittel für den Tanz auf höchstens vier Gruppen begrenzt werden. Die maximale Fördersumme richtet sich nach den Möglichkeiten des städtischen Haushalts und wird den Gruppen vor Antragstellung bekanntgegeben. Sie liegt unter der Konzeptionsförderung.

Um auch einer nachwachsenden Künstlergeneration Chancen auf Förderung einzuräumen und Dauerförderungen zu vermeiden, soll die Förderung höchstens zweimal in Folge vergeben werden können. Im Anschluss an diesen Förderzeitraum sollte jedoch eine Bewerbung um Konzeptionsförderung, beziehungsweise um Einzelprojektförderung möglich sein.

### **4.3. Einzelprojektförderung**

Auch weiterhin soll es für freie Tanzproduzentinnen und -produzenten möglich sein, Einzelprojekte und spontane Projektideen zu realisieren und dafür Förderung zu beantragen. Voraussetzung dafür ist die Darstellung einer überzeugenden künstlerischen Idee und ein tragfähiger Kosten- und Finanzierungsplan. Die Einzelprojektförderung zielt auch auf den künstlerischen Nachwuchs, der kontinuierlich in Köln präsent sein möchte und mittelfristig die dreijährige, beziehungsweise die Konzeptionsförderung anstrebt.

Mit dem Ziel, das Antragsverfahren für Projekte mit anderen Fördergebern stärker zu harmonisieren, soll es zukünftig für die Projektförderung zwei Antragsfristen pro Jahr geben (Juni/Dezember). Diese Änderung wird 2011 in Kraft treten, das heißt dass Ende Juni Anträge für das erste Halbjahr 2012 gestellt werden können.

### **4.4. Abspiel- und Gastspielförderung**

Da insbesondere im Tanz kostendeckendes Abspiel nur selten möglich ist, soll es zukünftig auch für Tanzproduktionen die Möglichkeit der Beantragung von Abspielförderung geben. Diese soll sich nicht nur auf Repertoirestücke der Vorjahre beziehen können, sondern auch auf aktuelle Produktionen mit dem Ziel, die Aufführungszahlen insbesondere von geförderten Produktionen zu steigern.

Um darüber hinaus die Tanzszene auch mit Impulsen von Außen zu versehen beziehungsweise Kölner Gruppen auswärtige Gastspiele zu ermöglichen, soll auch für Tanzproduktionen eine Gastspielförderung eingerichtet werden.

## **4.5. Infrastrukturförderung**

### **4.5.1. Tanzresidenzen**

Auch weiterhin soll die Kölner Tanzszene durch die befristete, kostenlose Überlassung von Probenräumen im Bereich der Infrastruktur unterstützt werden. Dieses relativ neue Förderinstrument, das nach einer Pilotphase fortgesetzt werden konnte, hat sich für die Mehrzahl der Nutzerinnen und Nutzer sehr bewährt. Bis zu vierundzwanzig Einzelkünstlerinnen und Künstler sowie Gruppen profitieren pro Jahr von dieser Förderart. Wünschenswert wäre es, wenn dieses Förderinstrument zukünftig nicht mehr aus Projektmitteln finanziert werden müsste.

### **4.5.2. Tanzhaus**

Die Schaffung professioneller Arbeitsbedingungen durch ein eigenes Kölner Tanzhaus ist unverzichtbar - auch im Sinne des Publikums - und sollte sobald als möglich angegangen werden. Sowohl unter dem Aspekt der Qualifizierung des künstlerischen Nachwuchses, als auch der regionalen und internationalen Vernetzung der etablierten Ensembles und der Verbesserung der Aufführungs- und Produktionsbedingungen in Köln bedarf es dringend des institutionellen Rückhalts für die Künstlerinnen und Künstler durch ein Tanzhaus.

Mittelfristig sollte außerdem ein Nachwuchszentrum für Tanz und Choreografie eingerichtet werden, das eventuell an ein bestehendes Tanzhaus angeschlossen werden kann. Die Maßnahmen der Förderung sollen die Besonderheiten des Beginns einer choreografischen Karriere berücksichtigen. Dieses Projekt eignet sich in besonderem Maße zum Ausbau für ein Europäisches Projekt im Zusammenhang mit den Einrichtungen der Tanzausbildung verschiedener Europäischer Städte und der Stadt Köln.

## 5. Vergabestrukturen

Die Mehrzahl der Kölner Tanzschaffenden befürwortet die Einführung eines Tanzbeirats, der aus unabhängigen Fachleuten bestehen soll, die im Sinne des § 31 der Gemeindeordnung NW als unbefangen gelten können. Der Beirat soll die Verwaltung in ihren Förderentscheidungen bezüglich der Konzeptionsförderung und der drei- und einjährigen Projektförderung beraten und nach ausschließlich künstlerischen und qualitativen Gesichtspunkten sein Votum abgeben. Darüber hinaus hat der Beirat die Aufgabe, beratend und unterstützend bei der Festlegung der kurz- und mittelfristigen Förderschwerpunkte im Tanz mitzuwirken. Die Verwaltung erkennt die begründeten Empfehlungen des Beirats grundsätzlich als verbindlich an, behält sich jedoch die endgültige Entscheidung vor.

Der Tanzbeirat sollte aus drei Expertinnen und Experten sowie der Kulturdezernentin oder dem Kulturdezernenten als geborenem Mitglied bestehen, die oder der sich in der Ausübung dieses Amtes vertreten lassen kann. Das Vorschlagsrecht für zwei der Mitglieder soll durch die lokale Tanzszene ausgeübt werden, ein Mitglied soll durch die Verwaltung vorgeschlagen werden. In Fortführung des Gedankens der Befangenheit wird angestrebt, nur solche Mitglieder für den Beirat vorzusehen, die nicht in Interessenskonflikte kommen können. Die Ernennung des Tanzbeirats erfolgt durch Beschluss des Ausschusses für Kunst und Kultur des Rates der Stadt Köln. Der Beirat gibt sich nach seiner Bildung eine Geschäftsordnung, die die Einzelheiten der Beiratstätigkeit regelt.

Die Beiratsmitglieder werden - mit Ausnahme der Kulturdezernentin oder des Kulturdezernenten - für die Dauer eines Konzeptionsförderzyklus für drei Jahre berufen. Im Anschluss daran bedarf es einer erneuten Bestätigung durch die Szene beziehungsweise die Verwaltung und eines Ausschussbeschlusses. Eine Rotation der Beiratsmitglieder (zumindest teilweise) nach drei Jahren wird angestrebt.

## **6. Möglichkeiten der Weiterentwicklung**

Die oben beschriebenen Maßnahmen einer zukünftigen Tanzförderung orientieren sich an der aktuellen finanziellen Ausstattung dieses Bereiches. Auf die Besonderheit des Tanzhauses wurde hingewiesen. Die im Folgenden genannten weiteren Maßnahmen werden zur Umsetzung empfohlen, sofern die Mittel entsprechend aufgestockt werden können.

### **6.1. Ensembleförderung**

Unter der Voraussetzung einer besseren finanziellen Ausstattung sollte in Zukunft die Bildung selbständiger freier Tanzcompanien, mit sozialversicherungspflichtig beschäftigten Tänzerinnen und Tänzern angestrebt werden. Auf diese Weise würde einerseits ein Anreiz für erstklassige Künstlerinnen und Künstler geschaffen, in Köln zu bleiben oder sich in Köln anzusiedeln und nachhaltige Strukturen aufzubauen, andererseits würden wichtige künstlerische Impulse für die Szene und das Publikum daraus resultieren.

### **6.2 Projekte zur Gewinnung neuer Publikumskreise**

Zukünftig sollen außerdem Projekte, die vor allem der Sensibilisierung neuer Publikumskreise dienen, einen besonderen Akzent in der Förderung darstellen. Dabei kann es sich um Veranstaltungsformate handeln, die über den üblichen Charakter von Aufführungen hinaus gehen, indem sie außergewöhnliche Orte bespielen oder Publikumsschichten den Zugang zu der Kunstform Tanz ermöglichen, die ansonsten ausgeschlossen wären.

### **6.3. Produktionsstätten-, Spielstätten- und Veranstalterförderung**

Mit dem Ziel die Produktions- und Aufführungsbedingungen nachhaltig zu verbessern soll zukünftig die Möglichkeit gegeben sein, Initiativen bei der Schaffung von Trainings-, Proben- und Produktionsräumen sowie der Gründung eigener Spielstätten zu

unterstützen, wodurch ebenfalls Anreize zur Ansiedlung von Tanzveranstalterinnen und -veranstaltern in Köln entstehen würden.

#### **6.4. Choreografen Netzwerke**

Zukünftig soll der Zusammenschluss mehrerer Tanzschaffender zu Netzwerken mit dem Ziel räumliche und organisatorische Synergien zu schaffen, verstärkt gefördert werden. Die Netzwerkbildung kann auch der Intensivierung gemeinsamer Präsentationen und Vermarktung dienen.

#### **6.5. Marketing**

Maßnahmen, die über die Vermarktung einzelner Gruppen oder Produktionen hinausgehen und geeignet sind, die Kunstform Tanz als Ganzes zu promoten und Köln als Tanzstandort hervorzuheben, sollen zukünftig verstärkt Förderung erhalten können.

## **7. Evaluierung**

Das Tanzförderkonzept ist nicht als statisches Instrument zu verstehen, das dauerhaft Gültigkeit hat. Es bedarf der regelmäßigen Überprüfung in Bezug auf die Angemessenheit der Förderziele und der Förderinstrumente. Dies sollte turnusmäßig in etwa dreijährigem Rhythmus erfolgen.



## **8. Zeitplan**

Mit der Einführung der neuen Förderinstrumente sollte zum Haushaltsjahr 2011 begonnen werden. Unmittelbar nach Beschlussfassung des Tanzförderkonzeptes soll der Tanzbeirat gegründet werden. Dieser könnte im Juni 2011 über die Projektanträge für 2012 beraten. Zeitgleich erfolgt die Entwicklung des Antragsverfahrens für die Konzeptionsförderung, die erstmalig zum Haushaltsjahr 2012 vergeben werden soll.

# **Geschäftsordnung des Kölner Tanzbeirates**

## **in der Fassung vom 13. März 2012**

### **§ 1 Errichtung**

Der Rat der Stadt Köln hat im Rahmen der Verabschiedung des Tanzförderkonzepts am 18. Januar 2010 die Errichtung eines Tanzbeirates beschlossen. Die Stadt Köln verfolgt mit der Errichtung dieses Beirats das Ziel, eine objektive Beratung bei der Förderung der freien Tanzszene zu erhalten. Der Beirat gibt seine Voten in Form von Empfehlungen ab. Die Entscheidungsbefugnis über die Vergabe der Förderung verbleibt beim Rat beziehungsweise bei der Verwaltung.

Der Beirat und seine Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

### **§ 2 Aufgaben**

Der Beirat hat die Aufgabe, die Stadt Köln in folgenden Bereichen zu beraten:

- jährliche Vergabe der einjährigen Projektfördermittel an die freie Tanzszene
- Vergabe der mehrjährigen Projektförderung (alle drei Jahre)
- Vergabe der Konzeptionsfördermittel (institutionelle Förderung, alle drei Jahre)
- Sonstige Beratungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Förderung der freien Tanzszene

### **§ 3 Zusammensetzung, Verfahren, Amtszeit, Ehrenamt**

Der Tanzbeirat besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern.

Stimmberechtigte Mitglieder des Tanzbeirats sind neben der Kulturdezernentin beziehungsweise dem Kulturdezernenten, die oder de sich vertreten lassen kann, ein von der Verwaltung vorgeschlagenes und zwei durch die freie Tanzszene vorgeschlagene Mitglieder.

Die durch die freie Tanzszene vorgeschlagenen Mitglieder werden durch Wahl aus den eingegangenen Kandidatenvorschlägen ermittelt. Wahlberechtigt sind grundsätzlich nach dem Tanzförderkonzept förderfähige Tanzkompanien, die im

laufenden sowie in den beiden vorherigen Jahren mindestens einen Förderantrag gestellt haben und zum Zeitpunkt der Wahl ihren künstlerischen Mittelpunkt in Köln haben. Jede Kompanie kann unabhängig von der Anzahl ihrer Mitglieder nur eine Stimme abgeben.

Die Beiratsmitglieder werden - mit Ausnahme der Kulturdezernentin beziehungsweise des Kulturdezernenten - für die Dauer von drei Jahren berufen. Ersatzberufungen nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes werden für den Rest der Amtszeit ausgesprochen.

Die Berufung erfolgt durch Beschluss des Ausschusses für Kunst und Kultur/ Museumsneubauten.

Das Amt als Mitglied des Tanzbeirates ist ein Ehrenamt.

#### **§ 4 Geschäftsführendes Mitglied**

Geschäftsführendes Mitglied ist die Kulturdezernentin oder der Kulturdezernent beziehungsweise deren oder dessen Vertretung.

#### **§ 5 Beschlussfähigkeit**

Der Tanzbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der vier stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Davon ausgenommen sind Entscheidungen, bei denen im Einzelfall Mitglieder durch Befangenheit von einem Votum ausgeschlossen sind. In diesem Fall sind die restlichen Beiratsmitglieder beschlussfähig.

Der Tanzbeirat beschließt mit Stimmenmehrheit.

#### **§ 6 Ausschließung und Ablehnung wegen Befangenheit**

Die Bestimmungen des Tanzförderkonzeptes und des § 31 Gemeindeordnung gelten für die Mitglieder des Beirates entsprechend.

#### **§ 7 Vertraulichkeit**

Die Sitzungen des Tanzbeirates sind nicht öffentlich. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben über die Beratungen und über sonstige in Zusammenhang mit der

Tätigkeit als Beiratsmitglied bekanntgewordene Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt vor allem für Meinungsäußerungen, das Abstimmungsverhalten, bisher unpublizierte Daten oder spezifische wirtschaftliche Daten und Interessen von Antragstellerinnen und Antragstellern. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit wirkt über das Ende der Mitgliedschaft im Tanzbeirat hinaus fort.

Die Mitteilung des Votums an die Antragstellerinnen und Antragsteller erfolgt durch das geschäftsführende Mitglied.

## **§ 8 Verfahren/Sitzungen/Aufbereitung der Daten**

Die Sitzungen des Tanzbeirats werden von dem geschäftsführenden Mitglied einberufen beziehungsweise von deren oder dessen Vertretung. Ort und Zeit der Sitzungen sowie die Tagesordnung werden einvernehmlich festgelegt.

Die Beratungsergebnisse des Tanzbeirats werden grundsätzlich nach mündlicher Erörterung gefasst und sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen. Das Protokoll wird von dem geschäftsführenden Mitglied verfasst und von den übrigen Beiratsmitgliedern genehmigt. Bei Abstimmungen sind auch die Stimmenverhältnisse auszuweisen. Die Protokolle sind vertraulich und nicht zur öffentlichen Einsicht bestimmt.

Die Beiratsmitglieder verpflichten sich, bei Bedarf den kulturpolitischen Sprechern das Votum, insbesondere bei den mehrjährigen Förderungen, im Rahmen von Informationsgesprächen zu erläutern. Die Terminierung der Gespräche und die Einladung der kulturpolitischen Sprecherinnen und Sprecher beziehungsweise deren Vertreterinnen und Vertreter erfolgt durch das geschäftsführende Mitglied des Tanzbeirates.

Die Aufbereitung der Anträge obliegt dem geschäftsführenden Mitglied.

Die Mitglieder des Tanzbeirates sind bei der Festlegung von Bewertungskriterien frei.

## **§ 9 Kostenregelung**

Eine Vergütung der Beiratstätigkeit erfolgt nicht. Für Reisekosten et cetera. wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 550 Euro pro Jahr gezahlt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit Bekanntgabe im Ausschuss für Kunst und Kultur in Kraft.

## **§ 11 Änderungen der Geschäftsordnung**

Bei Änderungen der Geschäftsordnung ist die Zustimmung von mindestens drei der vier stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.